

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 256 vom 4. September 2016

BE Obergericht, 2016-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_256

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 256 du 4 septembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 256 del 4 settembre 2016

Regeste

Betrug, Urkundenfälschung sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

des Betrugs, mehrfach, begangen

E. 1.1

in der Zeit zwischen 02.12.2011 und 16.12.2011 in E._____, F._____, Bern, H._____ und ev. anderswo z.N. der D._____ AG (Deliktsbetrag CHF 41'000.00)

E. 1.2

in der Zeit zwischen 01.12.2011 und 15.12.2011 in E._____, I._____, J._____, Bern, H._____ und ev. anderswo z.N. der D._____ AG (Deliktsbetrag CHF 80'000.00)

E. 2

der Urkundenfälschung, mehrfach, begangen

E. 2.1

in der Zeit zwischen 02.12.2011 und 16.12.2011 in E._____, F._____, Bern, H._____ und ev. anderswo

E. 2.2

in der Zeit zwischen 02.12.2011 und 16.12.2011 in E._____, I._____, J._____, Bern, H._____ und ev. anderswo II.

E. 3

Der A._____ mit Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 12.03.2010 für eine Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend CHF 150.00, gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen.

E. 4

Der A._____ mit Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 07.06.2010 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend CHF 500.00, gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen.

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Kammer hat zufolge der vollumfänglichen Berufung sowohl über den Schuld- als auch über den Strafpunkt zu befinden. Weiter sind auch die Privatklage und die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu

überprüfen. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). In Rechtskraft erwachsen sind hingegen die weiteren Verfügungen über die Rückgabe verschiedener Unterlagen an den Beschuldigten (vgl. VI des Dispositivs). Das Urteil darf aufgrund der fehlenden (Anschluss-) Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden, es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 6

«Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dass er den Tatbestand des Betrugs sowie der Urkundenfälschung erfüllte, indem er in der Zeit zwischen dem 01.12.2011 und 15.12.2011 und früher in E. _____, I. _____, J. _____, Bern, H. _____ und ev. anderswo wissentlich und willentlich als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Firma M. _____ GmbH, welche unter anderem Kredite vermittelte, für W. _____ die Auszahlung eines Kredites bzw. eines höheren Kredites ermöglicht habe, als dies unter Angabe der realen Werte möglich gewesen wäre. Dies indem er zuerst einen Online-Privatkreditantrag bei der D. _____ AG erstellt und eingesendet habe, welcher entgegen den tatsächlichen Verhältnissen deklarierte, dass W. _____ getrennt sei, alleinstehend lebe, keine Kinder habe, dass dieser bei der P. C. _____ GmbH als technischer Führer angestellt sei, einen Monatslohn von CHF 7'223.60 ausbezahlt erhalte und dass gegen W. _____ keine offenen Beteiligungen, Zahlungsbefehle, Pfändungen, Verlustscheine oder nicht gelöschte Rechtsvorschlüsse bestehen würden, worauf die D. _____ AG eine Kreditlimite von CHF 80'000.00 errechnete. Weiter indem er die von W. _____ zuvor erstellten gefälschten Lohnabrechnung der P. C. _____ GmbH für den Monat November 2011 sowie sechs gefälschte Quittungen der P. C. _____ GmbH (Bezug Nettolohn CHF 7'223.60 monatlich für die Monate August bis Oktober) zusammen mit einem verfälschten Original-Beteiligungsregisterauszug sowie den mit der Unterschrift von W. _____ versehenen Unterlagen (Privatkreditvertrag, ausgefüllt durch A. _____, Berechnungsblatt Kreditfähigkeitsprüfung, Zahlungsauftrag Privatkredit) der D. _____ AG eingereicht habe. Der Beteiligungsregisterauszug des Beteiligungskreises G. _____, welcher im Original dem Beschuldigten durch W. _____ überreicht worden sei, sei dabei im Auftrag des Beschuldigten durch Z. _____ gefälscht worden, so dass die gegen W. _____ laufenden Beteiligungen über insgesamt CHF 123'815.05 nicht mehr ersichtlich gewesen seien und zudem vermerkt gewesen sei, dass gegen W. _____ keine offenen Beteiligungen oder Verlustscheine registriert seien. Dies mit dem Wissen des Beschuldigten, dass es sich um gefälschte Dokumente handle und dass W. _____ aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keinen Kredit erhalten hätte. Für die Dienstleistung der Kreditvermittlung und die Erstellung des gefälschten Beteiligungsregisterauszuges habe der Beschuldigte CHF 16'000.00 d.h. 20 % der Kreditsumme von W. _____ verlangt (zum Ganzen pag. 552 ff.)»

E. 6.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Hierzu die Vorinstanz (pag. 676, S. 10 der Entscheidungsbegründung):

E. 6.2

Objektive Beweismittel Als objektive Beweismittel liegen der Kammer der Online-Privatkreditantrag von W. _____ (pag. 144 ff.) samt Kopie der Identitätskarte

(pag. 143), ein Betreibungsregisterauszug vom 14. November 2011 (pag. 160) und drei Lohnabrechnungen der P. C. _____ GmbH von August bis Oktober 2011 (pag. 147 ff.), alles lautend auf W. _____, vor. Nach entsprechender Aufforderung durch die D. _____ AG (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin; pag. 181f.) gingen bei ihr am 8. Dezember 2011 der Privatkreditvertrag, unterzeichnet durch W. _____ (pag. 183f.), das Berechnungsblatt Kreditfähigkeitsprüfung (pag. 185), der Zahlungsauftrag Privatkredit (pag. 186), die Original-Lohnabrechnung vom November 2011 (pag. 187), acht Quittungen über die Ausbezahlung des Lohns an W. _____ (pag. 188 ff.) sowie ein Bestätigungsschreiben der P. C. _____ GmbH über die Barauszahlung des Lohns (pag. 197) ein. Weiter liegen der Kammer zwei Exemplare (mit verschiedenen Zahlungsfristen) des Kaufvertrags über die AA. _____ AG zwischen W. _____ (Käufer) und

E. 6.3

Subjektive Beweismittel Im Rahmen des Strafverfahrens wurden sowohl der Beschuldigte als auch W. _____ und Z. _____ einvernommen. Die Vorinstanz hat die Aussagen dieser Personen zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 680 ff., S. 14-19 der Entscheidbegründung). Eine Würdigung dieser Aussagen erfolgt an der gegebenen Stelle.

E. 6.4

Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Unbestritten ist, dass der Beschuldigte zum angeblichen Tatzeitpunkt Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma M. _____ GmbH war und in dieser Funktion unter anderen auch Kredite vermittelte. Der Beschuldigte verfügte über einen Vertrag mit der T. _____ Bank und erhielt für die Vermittlung von Krediten eine Provision ausgerichtet (pag. 116 und 315). Ebenfalls hat als unbestritten zu gelten, dass die im Privatkreditantrag gemachten Angaben und die in diesem Zusammenhang der Straf- und Zivilklägerin eingereichten Unterlagen über W. _____ insofern falsch sind, als: - W. _____ zum Zeitpunkt des Kreditantrags nicht getrennt lebte sondern verheiratet war und zwei Kinder hatte, mit denen er zusammen lebte; - Fünf Betreibungen im Gesamtbetrag von CHF 123'815.05 gegen W. _____ im Betreibungsregister verzeichnet waren (pag. 220); - Gestützt auf den Schlussbericht der Kantonspolizei Luzern vom 15. Januar 2013 hat weiter als unbestritten zu gelten, dass W. _____ nur bis am 31. Mai 2011 bei der P. C. _____ GmbH angestellt war und einen festen Monatslohn bezog und dass damit die eingereichten Lohnabrechnungen falsch waren (pag. 210). Weiter hatte W. _____ die Lohnbeträge, für deren Bezug er Quittungen vorwies, weder an denjenigen Tagen, auf welche die Quittung lautete, noch im genannten Umfang bezogen (pag. 221). Bestritten und durch die Kammer zu prüfen ist im Wesentlichen, ob der Beschuldigte W. _____ einen Privatkredit im Umfang von CHF 80'000.00 bei der Straf- und Zivilklägerin vermittelte, für diesen den Antrag ausfüllte, im Rahmen des Antrags falsche Angaben machte und gefälschte Lohnabrechnungen bzw. -quittungen und einen durch Z. _____ in seinem Auftrag gefälschten Betreibungsregisterauszug einreichte. Ebenfalls zu prüfen ist, ob der Beschuldigte für diese Dienstleistung eine Provision von CHF 16'000.00 (20 % der Kreditsumme von CHF 80'000.00) von W. _____ bezog.

E. 6.5

Formelles Vorbringen der Verteidigung

E. 6.6

Würdigung der Aussagen durch die Kammer Die Aussagen von W. _____ zeichnen sich dadurch aus, dass er – nachdem er anfangs jegliche Schuld von sich wies – seine Rolle bzw. sein Wissen bezüglich der falschen Angaben im Kreditantrag zu verharmlosen versucht. So leugnete er hartnäckig, die Lohnabrechnungen gefälscht zu haben und wies die Schuld für die im Antrag vermerkten falschen Angaben dem Beschuldigten zu. Es ist in Anbetracht dieses Aussageverhaltens nicht von der Hand zu weisen, dass auf die Angaben von W. _____ nicht ohne weiteres abgestellt werden kann. So hat er sich denn auch wiederholt in Widersprüche verstrickt. Seine Angaben sind daher äusserst sorgfältig zu prüfen und zu würdigen. Die Kammer geht dennoch nicht von einer Falschbelastung des Beschuldigten aus: Dagegen spricht, dass W. _____ in seiner ersten Einvernahme unrichtige Angaben über diejenige Person, welche ihm den Kredit vermittelt haben soll, machte. So führte er aus, er sei in AC. _____ in einem Restaurant zufälligerweise mit einem Mann ins Gespräch gekommen, welcher für die D. _____ AG gearbeitet habe. Dieser Mann habe angeboten, ihm trotz bestehenden Betreibungen einen Kredit vermitteln zu können (pag. 322). Er kenne aber weder dessen Namen noch dessen Telefonnummer (pag. 323). Der Kreditvertrag sei anschliessend im gleichen Restaurant unterschrieben worden (pag. 322). Diese Angaben sind nicht glaubhaft. Eine solche zufällige Begegnung ist äusserst unwahrscheinlich, wirkt konstruiert und diene offensichtlich alleine dem Zweck, den wahren Täter zu schützen. Einige Zeit später gestand W. _____ denn auch ein, dass der Beschuldigte diejenige Person sei, welche ihm den Kredit vermittelt habe (pag. 336). Hätte W. _____ den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, hätte er dies von Anfang an getan. Dass seine entsprechende Aussage erst nach einer gewissen Zeit erfolgte, zeigt, dass er den tatsächlichen Kreditvermittler, also den Beschuldigten, anfangs schützen wollte, was wiederum für die Glaubhaftigkeit seiner aktuellen Aussage spricht. Die Angaben, welche

E. 6.7

Beweiswürdigung bezüglich der Erstellung des Online-Privatkreditantrags Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest (pag. 688f., S. 22f. der Entscheidungsbegründung): «Anlässlich der verschiedenen Einvernahmen gab W. _____ ab dem 01.10.2012 wiederholt und konsistent an, im November 2011 einen Vorschlag betreffend einen Privatkredit bei der D. _____ AG vom Beschuldigten unterbreitet erhalten zu haben, was wiederum von letzterem bestritten wird. Die Analyse der Telefonkonversationen zwischen dem Beschuldigten und W. _____ hat ergeben, dass am Tag der Erstellung des Online-Privatkreditantrages an die D. _____ AG vom 24.11.2011 ein Telefongespräch zwischen W. _____ und dem Beschuldigten stattgefunden hat (pag. 135; pag. 225). Dies nachdem sich W. _____ und der Beschuldigte bereits vorgängig (16.11.2011) getroffen hatten. W. _____ gab diesbezüglich wie dargestellt an, dass es dabei um die Offerte der D. _____ AG gegangen sei, welche ihm vorgeschlagen worden sei. Der Beschuldigte hingegen bringt (wiederholt) vor, es habe sich bei den Kontakten zu W. _____ um einen Kredit betreffend die Ehefrau des W. _____ bzw. um Fragen zum Verkauf von dessen Firma in AD. _____ gehandelt. Die Argumente des Beschuldigten wirken dabei stereotypisch und abstrakt. So bringt er diese beiden Argumente immer wieder vor (auch bei weiteren Vorhalten). Zudem fehlen Unterlagen zu einem Privatkreditantrag betreffend die Ehefrau des W. _____ im fraglichen Zeitraum, während Unterlagen diesbezüglich vom Juni 2011 vorgefunden wurden. Insbesondere widerspricht die Aussage des Beschuldigten, am 23.11.2011 sei es bei dieser Mobiltelefonkonversation um einen Kaufinteressenten (AE. _____) der AA. _____ AG des W. _____ gegangen, der

Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Privatkreditantrages dieser Vertrag bereits abgeschlossen war (am 07.11.2011). Beide Grundangaben des Beschuldigten erweisen sich somit als haltlos. Wie bereits dargestellt, erachtet das Gericht die Aussagen des W._____ betreffend die Kreditvermittlung als glaubhaft, was auch für den Aspekt der Erstellung des Online-Privatkreditantrages gilt. Untermauert werden dessen Aussagen insbesondere wie gesehen durch die Auswertung der Mobiltelefonkonversationen zwischen W._____ und dem Beschuldigten. Insgesamt ist daher für das Ge-

E. 7

AB._____ (Verkäufer), beide datiert auf den 7. November 2011, vor (pag. 382 ff.). Im Rahmen des Strafverfahrens wurden auch Telefongespräche bzw. Telefonverbindungen zwischen W._____ und dem Beschuldigten ausgewertet. Eine entsprechende Aufstellung befindet sich bei den Akten (pag. 225 ff.). Auf die hiervor aufgeführten objektiven Beweismittel wird im Rahmen der Beweiswürdigung näher einzugehen sein.

E. 8

Der Verteidiger Rechtsanwalt B._____ macht geltend, die Aussagen von Z._____ und W._____ könnten vorliegend nicht gewürdigt werden, da die beiden zu keinem Zeitpunkt durch die Berner Staatsanwaltschaft bzw. durch das Regionalgericht einvernommen worden seien. Es sei daher nicht möglich, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der genannten Personen zu beurteilen (pag. 859). Sowohl Z._____ als auch W._____ wurden durch die Strafverfolgungsbehörden wiederholt einvernommen und auch mit dem Beschuldigten konfrontiert. Sie machten umfangreiche und ausführliche Angaben, welche es dem urteilenden Gericht erlauben, eine sorgfältige Würdigung ihrer Aussagen bzw. des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts vorzunehmen (vgl. auch nachfolgende Ausführungen). Neben den Aussagen von Z._____ und W._____ lagen bzw. liegen der Vorinstanz und der Kammer auch etliche objektive Beweismittel vor (vgl. E. 6.2), welche – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – die Aussagen von Z._____ und W._____ untermauern. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso die Einvernahmen wiederholt werden sollten. Kommt hinzu, dass der Verteidiger weder vor der Vorinstanz noch im oberinstanzlichen Verfahren einen entsprechenden Beweisantrag stellte. Vielmehr erklärte er sich sogar mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden.

E. 9

W._____ über sein Treffen mit dem Beschuldigten machte, sind – im Gegensatz zu seiner anfänglichen Schilderung des Treffens mit dem angeblichen Mitarbeiter der D._____ AG – detailliert, ausführlich und daher glaubhaft. Auf entsprechende Nachfrage beschrieb er die Büroräumlichkeiten genau und hielt fest, dass er jeweils per Telefon in Kontakt mit dem Beschuldigten getreten sei (pag. 337f.). Die Angaben von W._____ zu seinem Kontakt mit dem Beschuldigten blieben auch in den folgenden Einvernahmen und insbesondere auch während der Konfrontationseinvernahme stets konstant und widerspruchsfrei. Zudem belegen die objektiven Beweismittel, konkret die Auswertung der Mobiltelefonaten, dass zwischen ihm und dem Beschuldigten ein reger Kontakt stattfand. Der Zusammenhang dieser Konversation (pag. 351 ff.) mit den tatsächlichen Ereignissen rund um die Kreditvergabe ist augenscheinlich und bestätigt die Angaben von W._____. So gratulierte beispielsweise W._____ am 15. Dezember 2012 dem Beschuldigten per SMS, wobei die beiden im Anschluss ein Treffen in Bern

vereinbarten (pag. 357). Am gleichen Tag fand denn auch tatsächlich die Auszahlung des Pri- vatkredits an W._____ statt (pag. 164). Die Aussage von W._____, wonach die Übergabe der Provision unmittelbar nach der Auszahlung in Bern stattfand, stimmt damit mit dem gleichentags erfolgten SMS-Verkehr überein (pag. 357). Insgesamt erscheinen der Kammer die Aussagen von W._____ zur Rolle des Beschuldigten als glaubhaft. Die Aussagen des Beschuldigten sind demgegenüber schwierig zu würdigen, da er nicht viele Angaben machte und sich im Wesentlichen darauf beschränkte, die ihm gemachten Vorwürfe abzustreiten. So bestritt er konstant, für W._____ einen Kredit bei der Straf- und Zivilklägerin vermittelt zu haben. Dass sich der Beschuldigte darauf beschränkt, die Vorwürfe zu bestreiten, kann nicht per se zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Hingegen sind in seinen Aussagen und in seinen Erklärungsversuchen Widersprüche auszumachen. So erklärte er die telefonischen Kontakte mit W._____ mit einem Autokauf, dem Verkauf einer Firma oder mit der Aufstockung eines Kredits für die Ehefrau von W._____. Der Beschuldigte vermochte diese Behauptungen jedoch nicht weiter zu erklären, auszuführen oder zu belegen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind auffallend spärlich und damit nicht glaubhaft. Zudem sind die Zusammenhänge zwischen den telefonischen Kontakten und den tatsächlichen Ereignissen im Zusammenhang mit der Kreditvergabe wie erwähnt augenscheinlich. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auf die Angaben von W._____ zur Rolle des Beschuldigten abgestellt werden kann. Die Bestreitungen des Beschuldigten sind demgegenüber nicht glaubhaft. Zu den Aussagen von Z._____ ist festzuhalten, dass diese insofern glaubhaft sind, als er sich bereits in der ersten Einvernahme vom 23. Oktober 2012 erheblich selbst belastet. So gestand er ein, für diverse Personen leere Betreibungsregisterauszüge erstellt zu haben (pag. 252). Bemerkenswert ist, dass er diese belastenden Angaben ohne jeglichen Druck von Seiten der Strafverfolgungsbehörden machte und (aus seiner Sicht) keine Notwendigkeit für eine solche Selbstbelastung bestanden hätte. Die diesbezüglichen Angaben von Z._____ sind daher glaubhaft; es sind keine Gründe ersichtlich, wieso sich Z._____ selbst zu Unrecht be-

E. 10

lasten sollte. Gleich wie W._____ gab Z._____ zudem anfangs an, den Beschuldigten nicht zu kennen (pag. 250), womit davon ausgegangen werden kann, dass auch er diesen zuerst schützen wollte. Er musste dann jedoch eingestehen, dass es sich beim Beschuldigten sehr wohl um einen Bekannten handelt (pag. 251). Hingegen stritt er anlässlich dieser ersten Einvernahme durchwegs ab, mit dem Beschuldigten geschäftliche Kontakte unterhalten zu haben. Insbesondere verneinte er jegliche Verbindung des Beschuldigten mit dem gefälschten Betreibungsregisterauszug von W._____ (pag. 257). Er vermochte keine Erklärung dafür vorzubringen, wieso der Betreibungsregisterauszug von W._____ auf seinem Notebook gefunden wurde (pag. 257). Die Aussagen von Z._____ zeichnen sich dadurch aus, dass er sein eigenes strafrechtlich relevantes Verhalten ohne weiteres eingesteht, jedoch darauf bedacht ist, keine weiteren Personen zu belasten. Auffällig ist insbesondere, wie er die Verbindung zum Beschuldigten zu verharmlosen versucht. An die ihm vorgehaltenen telefonischen Kontakte zum Beschuldigten wollte er sich denn auch nicht mehr erinnern können (pag. 258). Erst anlässlich der Einvernahme vom 25. Oktober 2012 gestand Z._____ ein, den Betreibungsregisterauszug von W._____ im Auftrag des Beschuldigten gefälscht zu haben (pag. 362). Diese Belastung ist glaubhaft, denn sie steht im Einklang mit den vorhandenen Telefongesprächen zwischen ihm und dem Beschuldigten. Zudem blieb

Z._____ auch anlässlich einer Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten konstant bei seinen Angaben (pag. 308 ff.). Hätte Z._____ den Beschuldigten zu Unrecht belasten bzw. einen unbekanntem Dritten schützen wollen, ist davon auszugehen, dass er den Beschuldigten bereits von Anfang an belastet und ihn nicht anfangs noch geschützt hätte. Dies hat umso mehr zu gelten, als Z._____ sich selbst erheblich belastet und deshalb kaum daran interessiert sein dürfte, die Schuld auf einen unbeteiligten Dritten zu schieben. Gründe für eine Falschbelastung des Beschuldigten sind damit keine ersichtlich. Auch der Beschuldigte vermag keine solchen Motive aufzuzeigen. Insgesamt sind die Aussagen von Z._____ zur Rolle des Beschuldigten daher glaubhaft und es ist darauf abzustellen. Im Zusammenhang mit den Aussagen von W._____ und Z._____ macht der Verteidiger geltend, dass beide den Beschuldigten in den ersten Einvernahmen nicht belastet hätten, was den Eindruck erwecke, eine unbekannt Person habe Druck auf die beiden ausgeübt (pag. 859). Der Verteidiger von W._____ habe gar eingestanden, auf seinen Klienten Druck ausgeübt zu haben (pag. 860). Rechtsanwalt B._____ impliziert damit, dass W._____ und Z._____ zu einer falschen Aussage genötigt worden seien. Nach Ansicht der Kammer sind diese Ausführungen der Verteidigung jedoch spekulativ und nicht nachvollziehbar. Hätten die beiden tatsächlich die wahre Täterschaft schützen wollen, ist davon auszugehen, dass sie bereits von Anfang an entsprechende Angaben gemacht bzw. den Beschuldigten belastet hätten und anschliessend auch bei diesen Angaben geblieben wären. Die späte Belastung des Beschuldigten spricht vielmehr für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Die Mutmassungen der Verteidigung erscheinen als umso unwahrscheinlicher, als Z._____ und W._____ den Beschuldigten unabhängig voneinander belasten. Würde man den Ausführungen des Verteidigers folgen, müsste es eine Person gegeben haben, welche sowohl

E. 11

Z._____ als auch W._____ in diesem Sinne beeinflusst hätte. Es müsste also eine Verbindung zwischen Z._____ und W._____ bestanden haben, was jedoch – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – nicht der Fall ist. Z._____ befand sich zwischen dem 22. Mai und dem 16. November 2012 in Untersuchungshaft (pag. 208). W._____ wurde am 25. September 2012 in Untersuchungshaft gesetzt (pag. 205). Dass es im Zeitraum zwischen ihren ersten Aussagen und der erstmaligen Belastung des Beschuldigten zu einer Beeinflussung kam, kann aufgrund der Haft ausgeschlossen werden. Auch die Vermutung des Verteidigers, dass der Verteidiger von W._____ insoweit Druck auf seinen Klienten ausgeübt habe, als er diesen zu einer falschen Angabe gedrängt haben soll, ist nach Ansicht der Kammer rein spekulativ und durch nichts belegt. Das entsprechende Mail des Verteidigers ist vielmehr so zu verstehen, als dass er seinen Klienten dazu anhielt, die tatsächlichen Ereignisse zu schildern, zumal die von W._____ anfangs geschilderte Version der Ereignisse (Treffen mit unbekanntem Mitarbeiter der D._____ AG) äusserst unglaubhaft erschien. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, wieso davon auszugehen wäre, dass Z._____ und W._____ externen Beeinflussungen ausgesetzt waren. Auf ihre belastenden Angaben ist daher abzustellen.

E. 12

richt erstellt, dass der Beschuldigte am 24.11.2011 einen Online-Privatkredit Antrag für W._____ erstellte. Weiter stellt sich die Frage, ob dem Beschuldigten bewusst war, dass er im Online-Privatkredit Antrag vom 24.11.2011 falsche Angaben machte, was die familiären, beruflichen und finanziellen Verhältnisse des W._____ betrifft. Gemäss

eigenen Aussagen des Beschuldigten kannte er W._____ bereits längere Zeit (2 Jahre im 2012) und er gab an, sich öfters mit ihm zu treffen um einen Kaffee zu trinken (pag. 234 Nr. 9). Im Privatkreditantrag des durch den Beschuldigten vermittelten Privatkredites der Ehefrau des W._____ an die T._____ Bank vom 28.06.2011 (Beilagenordner W5) ist ersichtlich, dass u.a. angegeben wurde, dass diese mit W._____ verheiratet sei und 2 Kinder habe. Aufgrund dieser privaten Kontakte und insbesondere der vorgängigen Kreditvermittlungen mit ebenfalls enthaltenen Angaben betreffend W._____ ist daher erwiesen, dass der Beschuldigte um die tatsächlichen Verhältnisse von W._____ wusste. Insbesondere war dem Beschuldigten dessen fehlende Liquidität bekannt, wie er auch anlässlich der Einvernahme vom 02.10.2012 ausgesagt hatte (wissen um Betreibungen gegen W._____).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.